

RS UVS Steiermark 1994/08/08 30.4-144/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.08.1994

Rechtssatz

Ein Verstoß gegen die Vorlagepflicht notwendiger Dokumente nach § 33 Abs 2 AWG liegt nicht vor, wenn deren Vorlage bei einer (unangemeldeten) Kontrolle, die an einem Freitag vormittag ohne Behinderung stattfand, nicht möglich war, jedoch wenn die Vorlage für den darauffolgenden Montag in Aussicht gestellt wurde. So war keine entsprechend informierte Person anwesend und der Geschäftsführer auf Dienstreise. Auch bestand nicht Gefahr in Verzug und enthalten die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen weder eine Anwesenheitspflicht des verantwortlichen Geschäftsführer, noch die Verpflichtung, jederzeit von einer informierten Person vertreten zu werden.

Schlagworte

Abfallwirtschaft

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at